

Satzung des Vereins Landsberger Energie Agentur (LENA) e.V.

(Neufassung vom 08.03.2014)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeitrag

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

§ 9 Fachgruppen

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Auflösung des Vereins

Präambel

Der Verein Landsberger Energie Agentur (LENA) e.V. will auf der Basis des jeweiligen Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Landsberg und seiner Gemeinden einen Beitrag leisten, die Energiewende im Landkreis Landsberg erfolgreich umzusetzen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landsberger Energie Agentur (LENA). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Umwelt- und Klimaschutz und tritt für die Umsetzung der Forderungen der Weltklimakonferenz, insbesondere für die Reduzierung der CO₂ Emissionen und die Nutzung der regenerativen Energien, ein. Dadurch soll die Umwelt entlastet, die derzeitigen natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und dem sich abzeichnenden Klimawandel entgegengewirkt werden.
2. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung im Landkreis und seinen Gemeinden,
 - Beratung von privaten, gewerblichen und öffentlichen Verbrauchern,
 - Unterstützung von technischen Entwicklungen, insbesondere zur Potenzialausschöpfung der Erneuerbaren Energien und von energetischen Speichermöglichkeiten,
 - Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung importierter fossiler Brennstoffe,
 - Förderung und Veröffentlichung von beispielhaften Projekten,
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht
2. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die zur Förderung des Vereinsziels beitragen. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
3. Nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder wiederholt, nach vergeblicher Abmahnung durch den Vorstand, gegen seine in der Satzung festgelegten Pflichten verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung erhält das auszuschließende Mitglied Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.

7. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift entrichtet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Fachgruppen
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei Stellvertretern,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Internetbeauftragten
 - bis zu drei Beisitzern,
 - den Leitern der Fachgruppen.
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Leiter der Fachgruppen in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
5. Gerichtlich, außergerichtlich und vereinsintern wird der Verein von dem Vorsitzenden, oder von einem Stellvertreter, vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Organisation und Überwachung der Vereinstätigkeit im Sinne von § 2 der Satzung,
5. Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen und die Festlegung der Arbeitsziele im Einvernehmen mit den Fachgruppen,
6. Festsetzung des Arbeitsprogramms,
7. Festlegung von Richtlinien für den Ersatz von Barauslagen und Reisekosten bei Ausübung der Tätigkeit im Rahmen des Vereines,
8. Erlass von Geschäftsordnungen.

§ 9 Fachgruppen

1. Für Arbeitsbereiche des Vereins können vom Vorstand Fachgruppen eingerichtet werden. Ihnen obliegt vor allem die fachliche Arbeit im Rahmen der Satzungsziele. Ihr Aufgabenfeld wird vom Vorstand bestimmt.
2. Die Fachgruppe wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Leiter der Fachgruppen werden mit Bestätigung der Mitgliederversammlung Mitglieder des Vorstandes. Sie haben das Recht, die Arbeit der Fachgruppen in der Mitgliederversammlung vorzustellen.
3. Die Entscheidung über die Umsetzung von Maßnahmen die von den Fachgruppen vorgeschlagen werden, liegt beim Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung geladen. Der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Vorstands aus dem Kreis der Mitglieder;
 - (b) Wahl der zwei Kassenprüfer, die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen;

- (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Leiter der Fachgruppen
 - (d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an den Vorstand;
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf Ammersee - Lech e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Zweifelsfall darf die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Überprüfung und Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

[illegible]